



Statuten

VERBAND DER FREIEN KFZ-TEILE-FACHHÄNDLER

Kolpingstraße 17, 1230 Wien

Telefon +43 1 616 60 76, Mobil +43 664 158 56 06

E-Mail: office@vft.at

Internet: www.vft.at

ZVR-Zahl: 093003461

Wien, 25.11.2012

Kooperationspartner des VFT

AUTO
SERVICE

**DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER
INTERESSENVERTRETUNG DER BRANCHE
AKTIV FÜR DEN FREIEN KFZ-TEILEHANDEL**

**Bankverbindung:
ERSTE BANK DER ÖSTERREICHISCHEN SPARKASSEN AG
BLZ 20111 • Konto Nr.: 300010-18013
BIC: GIBAATWW • IBAN: AT282011130001018013
UID-Nr.: ATU40305503
ZVR-Zahl: 093003461**

STATUTEN

des Vereines "Verband der freien, fahrzeugmarkenunabhängigen Kfz-Teile-Fachhändler", nunmehr
"Verband der freien KFZ-Teile-Fachhändler"

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:

1.1 Der Verein führt den Namen:

VERBAND DER FREIEN KFZ-TEILE-FACHHÄNDLER

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in

1230 Wien, Kolpingstraße 17

1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

1.4 Die Errichtung eines Zweigvereines oder von Zweigstellen im Sinne des § 1, Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2002 BGBl Nr. 66/2002, in der dzt. geltenden Fassung ist nicht beabsichtigt.

§2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Vereinigung der freien, fahrzeugmarkenungebundenen KFZ-Teile-Fachhändler.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Verwendungszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden: Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen, einschlägige Beratung, wirtschaftliche, soziale, kulturelle Kontaktpflege, Durchführung von Veranstaltungen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

3.1 Ideelle Mittel

Durchführung von Veranstaltungen und Abhaltung von Vorträgen

3.2 Materielle Mittel

Allfällige Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

4.1 Ordentliche Mitglieder

können sein: Firmen, die im österreichischen Handelsregister eingetragen sind und freie und KFZ-markenungebundene KFZ-Teile-Händler sind, sowie Organisationen und Vereine, welche sich bereit erklären, die Ziele des Vereines zu fördern.

Ordentliche Mitglieder genießen in der Vollversammlung des Vereines das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht, die Mitgliedschaft wird bei Kapitalgesellschaften durch deren Geschäftsführer bzw. durch einen Prokuristen ausgeübt. Jedem ordentlichen Mitglied kommt eine Stimme zu, wobei bei Stimmgleichheit dem Obmann das Dirimierungsrecht zusteht.

4.2 Unterstützende Mitglieder

können alle Firmen, Organisationen, Vereine oder Personen sein, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereines zu fördern.

4.3 Ehrenmitglieder

sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder im Falle des Konkurses des Unternehmers, bei juristischen Personen erlischt diese durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder im Falle des Konkurses der juristischen Person, weiters durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

6.1 Der freiwillige Austritt

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

6.2 Die Streichung eines Mitgliedes

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- 8.1 die Generalversammlung (§§ 9. und 10.)
- 8.2 der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- 8.3 die Rechnungsprüfer (§ 14)
- 8.4 das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9. Die Generalversammlung

9.1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung soll nach Möglichkeit jährlich, muss aber mindestens mit Ablauf der vierjährigen Funktionsperiode des Vorstandes abgehalten werden.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer stattzufinden. In diesen Fällen

hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 9.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach dem Punkt 7. der Statuten: wobei jedem stimm- und wahlberechtigten Mitglied eine Stimme zukommt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten (siehe Punkt 4.1). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.7 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer der Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11. Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) Obmann
- b) Schriftführer
- c) Kassier
- d) Obmann-Stellvertretern
- e) Schriftführer-Stellvertreter
- f) Kassier Stellvertreter
- g) Beiräten
- h) Generalsekretär mit beratender Stimme

11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle

- ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertretern schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer der Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8 Außer durch Tod, bzw. Konkurs und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11 Abs. 9) und Rücktritt (§ 11 Abs. 10).
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seiner Funktion entheben.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- c) Vorbereitung der Generalversammlung,
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines, insb. des Generalsekretärs,
- h) Bildung von Ausschüssen,
- i) Führung der laufenden Geschäfte,
- j) Durchführung von vereinsbezogenen Projekten

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann, im Falle der Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- 13.2 Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.3 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, im Fall dass es einen Generalsekretär gibt, die Gegenzeichnung der Protokolle.
- 13.4 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.5 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines

anderen Vorstandsmitglieds.

13.6 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 5 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

13.7 Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers werden tätig, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist.

§14. Die Rechnungsprüfer

14.1 Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, Abs. 9 und Abs. 10 sinngemäß.

§15. Das Schiedsgericht

15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16. Auflösung des Vereines

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im § 9 Abs. 7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

16.2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbliebene Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die wohltätige Zwecke verfolgt.

16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 28 des Vereinsgesetzes 2002 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.
